

**Klinische Psychologie und Psychotherapie**

**Psychotherapie**  **Ausbildung**  **Lehre**  **Forschung (PALF)**

**Prof. Dr. Wolfgang Lutz**

Fachbereich I - Psychologie Universität Trier

D-54286 Trier

Schweigepflichtserklärung

Vor- und Zuname des Mitarbeiters, der Mitarbeiterin/ des Diplomanden, der Diplomandin/ des BSc-/MSc-Studenten, der BSc-/MSc-Studentin /des Praktikanten, der Praktikantin

Ich bin heute von einem Mitarbeitenden der Poliklinischen Psychotherapieambulanz der Universität Trier (PALF)/der Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Trier über den Umfang meiner Verschwiegenheitspflicht belehrt worden. Mir sind die angehängt abgedruckten gesetzlichen und berufsrechtlichen Bestimmungen bekanntgegeben worden. Mir wurde erläutert, dass die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 8 Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz über die in § 203 Strafgesetzbuch geregelte allgemeine Schweigepflicht hinausgeht. Ich verpflichte mich, auch insoweit Verschwiegenheit zu wahren.

Mir ist bekannt, dass

1. sich meine Verschwiegenheitspflicht nicht nur auf fremde Geheimnisse erstreckt, sondern auf alle Tatsachen, die mir in Ausübung oder aus Anlass meiner Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden, so auch schon auf die Tatsache, dass ein bestimmtes Patientenverhältnis angebahnt oder begründet wurde;
2. die Verschwiegenheitspflicht gegenüber jedermann besteht, so auch gegenüber meinen eignen Familienangehörigen, gegenüber Familienangehörigen des Patienten oder der Patientin, gegenüber Arbeitskolleg:innen, soweit eine Mitteilung nicht aus dienstlichen Gründen erfolgt, und gegenüber demjenigen oder derjenigen, der oder die von der betreffenden Tatsache bereits Kenntnis erlangt hat;
3. meine Verschwiegenheitspflicht auch nach dem Tod des Patienten oder der Patientin fortbesteht;
4. meine Verschwiegenheitspflicht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fortbesteht.

Insbesondere verpflichte ich mich, die mir zur Durchführung meiner Tätigkeit (z.B. Supervision, Erstellung eines Erstgesprächsprotokolls, Ratings von Therapiesitzungen, Anfertigung von Transkripten) ausgehändigten Datenträger (z.B. CDs/DVDs) mit akustischen oder audiovisuellen Aufzeichnungen von Patient:innen bzw. von Therapiesitzungen nur innerhalb der Räumlichkeiten der Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie der PALF und nur zum Zwecke der Durchführung der betreffenden Tätigkeit abzuspielen und sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugang auf die im Datenträger verkörperten Informationen haben. Um dies zu gewährleisten, darf entsprechendes Material nur über den Benutzeraccount „ThVideos“ geöffnet werden und ich darf hier nur auf den mit meinem Namen bezeichneten Ordner zugreifen.

Für den entsprechenden Benutzeraccount wird mir kein Passwort übergeben, sondern das Einloggen geschieht über einen Mitarbeitenden der Abteilung/PALF. Im Falle des Verlassens des Raumes verpflichte ich mich, diesen Account abzumelden oder zu sperren und mich ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erneut anmelden zu lassen. Weiterhin verpflichte ich mich keinerlei Kopien von dem mir zur Verfügung gestellten Datenmaterial unbefugt anzufertigen und die mir ausgehändigten Datenträger unmittelbar nach Abschluss der Benutzung dem zuständigen Mitarbeitenden der Abteilung/PALF auszuhändigen. Auch anonymisierte Transkripte von Therapiesitzungen dürfen nur auf dem Benutzeraccount gespeichert, geöffnet und bearbeitet werden.

Darüber hinaus verpflichte ich mich, dem Abspielen von Therapiesitzungen mit solchen Patient:innen, die mir aus Situationen außerhalb des Therapiesettings bekannt sind, nicht beizuwohnen.

Jegliche Präsentationen (z.B. im Rahmen von Abschlussarbeiten, Seminaren, Kolloquien) müssen strikt anonymisiert sein.

Ich verpflichte mich weiterhin an anberaumten „Supervisions-Sitzungen“ der jeweiligen Projektgruppe teilzunehmen und mich ggf. mit meinem Betreuer oder meiner Betreuerin zwecks Einzel-Besprechung in Verbindung zu setzen, falls Bedarf an Hilfe zur persönlichen emotionalen Verarbeitung von Informationen, die mir im Zusammenhang mit Therapiesitzungen bekannt geworden sind, besteht.

Zudem bezieht sich meine Verschwiegenheitspflicht ebenso auf die Person des Therapeuten oder der Therapeutin. Außerhalb der Tätigkeit werde ich mithin keinerlei Informationen über die Person des Therapeuten oder der Therapeutin oder Therapeutenverhalten offenbaren, die mir während meiner Tätigkeit bekannt geworden sind.

Über die gesetzlichen Bestimmungen zum Zeugnisverweigerungsrecht (vgl. Rückseite) bin ich ebenfalls belehrt worden. Ich werde bei Gerichten und Behörden über Tatsachen, die mir bei meiner Tätigkeit bekannt werden, ohne vorherige Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie und der PALF nicht aussagen oder sonst Auskunft erteilen.

# Mir ist bekannt, dass für den Fall der Zuwiderhandlung strafrechtliche, dienstrechtliche und zivilrechtliche Schritte gegen mich eingeleitet werden können.

Ein Exemplar dieser Erklärung ist mir ausgehändigt worden.

Trier,

Datum Unterschrift

Bestätigung durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der PALF/ Abt. Klinische Psychologie und Psychotherapie

**Anhang:** Ablichtung gesetzlicher und berufsrechtlicher Vorschriften (Ethische Richtlinien der DPGs und des BDP, § 203 StGB, § 8 Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz)

# Anhang zur Schweigepflichtserklärung

**Ethische Richtlinien der DGPs und des BDP (Auszug)**

**B.III.1. Schweigepflicht**

Psychologen sind nach § 203 StGB verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihrer Berufstätigkeit anvertrauten und bekannt gewordenen Tatsachen zu schweigen, soweit nicht das Gesetz Ausnahmen vorsieht oder ein bedrohtes Rechtsgut überwiegt. Die Schweigepflicht von Psychologen besteht auch gegenüber Familienangehörigen der ihnen anvertrauten Personen. Ebenso besteht die Schweigepflicht von Psychologen gegenüber ihren Kollegen und Vorgesetzten.

1. Wenn mehrere Psychologen oder Psychologen und Ärzte gleichzeitig dieselben Klienten/Patienten beraten oder behandeln, so sind die mitbehandelnden Fachkollegen und Ärzte untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als die Klienten/Patienten nicht etwas anderes bestimmen.

Die Schweigepflicht entfällt gegenüber den Mitarbeitern und Gehilfen von Psychologen, die notwendigerweise mit der Vorbereitung oder Begleitung ihrer Tätigkeit betraut sind.

Ansonsten entfällt die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nur bei einer Entbindung von dieser durch die ihnen anvertrauten Personen.

1. Die der Schweigepflicht unterliegenden Tatsachen, Befunde und Beratungs- bzw. Behandlungsergebnisse dürfen anonymisiert weiterverwendet werden, sofern ausgeschlossen ist, dass Rückschlüsse auf die Patienten/Klienten möglich sind.
2. Mitarbeiter von Psychologen sind über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren, und diese Belehrung ist schriftlich festzuhalten.

# III.2. Aufzeichnungen, Erhebung und Speicherung von Daten

Psychologen dürfen nur nach vorheriger Einwilligung durch die Klienten/Patienten Aufzeichnungen auf Bild- oder Tonträger über Besprechungen oder Behandlungen erstellen oder Besprechungen von einem Dritten mithören lassen. Psychologen dürfen nur im Rahmen ihres Auftrages Daten über Klienten/Patienten erheben, speichern und nutzen. Dies gilt auch für Telefongespräche.

Aufzeichnungen jeder Art, insbesondere auf Datenträger, sind gegen unrechtmäßige Verwendung zu sichern.

Urmaterialien und ihre Aufbereitung sind entsprechend den Festlegungen der Auftraggeber oder mindestens für 10 Jahre aufzubewahren.

**§ 203 StGB (Auszug)**

1. Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

(…)

1. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung, (…) anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als (…)

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben ande-

ren Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

1. (…) Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
2. Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
3. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

**§ 8 Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz (Auszug)**

1. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist – auch über den Tod der Patientinnen und Patienten hinaus – zu schweigen. Der Schweigepflicht unterliegen auch mündliche oder schriftliche Mitteilungen von Dritten. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt neben einer Berufspflichtverletzung auch einen Straftatbestand gemäß § 203 Strafgesetzbuch dar.
2. Sie sind zur Offenbarung nur befugt, soweit sie entweder von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit es zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts im konkreten Fall erforderlich ist. Auch in diesen Fällen haben sie, soweit sie zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patientinnen und Patienten und die Therapie gewissenhaft zu entscheiden. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.
3. Die Patientin oder der Patient ist in jedem Fall darüber zu unterrichten, wenn ein Dritter Informatio- nen über eine Patientin oder einen Patienten wünscht oder ein Fall vorliegt, in dem die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt ist.
4. In der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ist die Pflicht der Verschwiegenheit auch gegenüber den Sorgeberechtigten der Patientin oder des Patienten zu wahren, es sei denn, dass psychotherapeutische Erfordernisse eine Abweichung unabdingbar notwendig machen.
5. Droht eine Selbst- oder Fremdgefährdung durch eine Patientin oder einen Patienten, hat die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut unter Abwägung zwischen Schweigepflicht und Fürsorgepflicht die erforderlichen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen.
6. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben auch dafür zu sorgen, dass im Fall eigenen Unvermögens (Krankheit, Tod) die Schweigepflicht gewahrt bleibt.
7. Sie haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der psychotherapeutischen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.
8. Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervision, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Patientinnen und Patienten und Dritte nur in anonymi- sierter Form verwendet werden, soweit nicht eine ausdrückliche Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.